www.gemeinsam-mit-holz.de
info@gemeinsam-mit-holz.de
Ross - WoodProducts
_Otto-Schwade-Str.6
99085 Erfurt / Germany
Tel.: +49 (0) 361-601313-30
Fax: +49 (0) 361-601313-50

Details, technisch Infos, Zeichnungen und Produktfotos auf unserer Website unter

gemeinsam-mit-holz.de

Kundeninfo

DIN 18065 - Treppen, Handlauf, Geländer

1. Geländer

Bei Treppenläufen und Treppenpodesten sind die freien Seiten, soweit vorhanden, als Sicherung gegen Absturz mit Treppengeländern zu versehen.

2. Geländerhöhen

Absturzhöhe < 12 m = 90 cm bei Wohn- und sonstigen Gebäuden
= 110 cm bei Arbeitsstätten
Absturzhöhe > 12 m = 110 cm (alle Gebäude)
bei Höhen über 12 m und einem Treppenauge bis max 20 cm sind 90 cm vorgeschrieben.

3. Treppengeländer mit Öffnungen

In Gebäuden, in denen mit der Anwesenheit von unbeaufsichtigten Kleinkindern zu rechnen ist, sind Treppengeländer so zu gestalten, dass ein Überklettern des Treppengeländers durch Kleinkinder erschwert wird.Dabei darf der lichte Abstand von Geländerteilen in einer Richtung nicht mehr als 12 cm betragen. Dies gilt nicht für Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

4. Handlauf

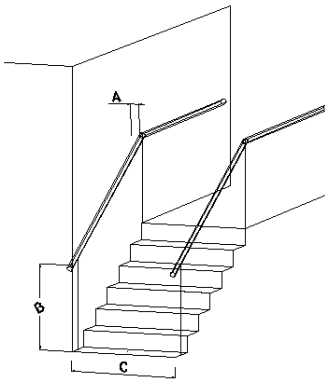

Treppenhandläufe sind in der Höhe (B) so anzubringen, dass sie bequem genutzt werden können. Sie sollen dabei

- nicht tiefer als 80 cm und nicht höher als 115 cm

angebracht sein, gemessen lotrecht über Stufenvorderkante bis Oberkante Handlauf. Ein Treppengeländer höher als 115 cm benötigt einen gesonderten tiefer liegenden Handlauf.

Der Seitenabstand (A) des Handlaufes von benachbarten Bauteilen (Wand) muss mindestens 5 cm betragen.

Der Abstand der Handlaufhalter (Konsolen) sollte je nach Handlaufdurchmesser und Konsolenbauart sowie Belastung zwischen 80 und 110 cm liegen. Bei Bauten mit schwerer Belastung (z.B. bestimmte medizinische Einrichtungen) kann auch ein Abstand von 60 cm erforderlich sein.

Treppen mit mehr als 3 Stufen müssen einen Handlauf haben, soweit dieser nicht bereits auf Grund des Bauordnungsrechts der Länder bei einer geringeren Stufenzahl gefordert wird. Der Handlauf sollte in Abwärtsrichtung gesehen an der rechten Treppenseite angebracht sein.

Bei mehr als 1,50 m Stufenbreite (C) ist beidseitig ein Handlauf vorgeschrieben. Treppen müssen Zwischenhandläufe haben, mit denen sie in zwei gleiche Breitenabschnitte unterteilt werden, wenn die Stufenbreite mehr als 4,00 m beträgt.

Wichtig: Vergleichen sie die Angaben immer mit evtl.. Abweichungen in den Länderbauordnungen.

Irrtum und Änderungen vorbehalten. Dieser Arttikel hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit.